

Prüfungsordnung für die Studienprogramme des
„Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung
und Weiterbildung“ GmbH (IWW),
einem An-Institut der FernUniversität in Hagen
(gültig ab dem 1. April 2026)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Studienprogramme und Prüfungszweck
- § 2 Zulassung zum Studium, Entgelte
- § 3 Prüfungskommission und Geschäftsstelle
- § 4 Studiengebiete
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Klausuren
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Zusatzmodule
- § 9 Leistungspunkte

II. Besondere Vorschriften für die betriebswirtschaftlichen Fernstudien, die Spezial- und Aufbaustudien und die Consultantstudien

- § 10 Studiengebiete
- § 11 Abschlussprüfungen
- § 12 Gesamtnote
- § 13 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnis und Abschluss
- § 15 (entfallen)

III. Besondere Vorschriften für die Fernstudienkurse

- § 16 Intensivkurs BWL
- § 17 Management Basics
- § 18 Betriebswirtschaftliche Kompaktkurse
- § 19 (entfallen)
- § 20 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 21 Zertifikat

IV. Schlussklausel

- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienangebote des IWW

Anlage 2 Module des Grundlagenstudiums

Anlage 3 Module des Vertiefungsstudiums

Anlage 4 Betriebswirtschaftliche Studienprogramme in allgemeiner fachlicher Ausrichtung

Anlage 5 Betriebswirtschaftliche Spezial- und Aufbaustudien

Anlage 6 Betriebswirtschaftliche Consultantstudien

Anlage 7 Betriebswirtschaftliche Kompaktkurse

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Studienprogramme und Prüfungszweck

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der nachfolgend genannten Studienprogramme, die durch das Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH (IWW) im Fernstudium als weiterbildendes Studium angeboten werden:

1. Betriebswirtschaftliche Studienprogramme in allgemeiner fachlicher Ausrichtung
 - a) Fernstudium „Betriebswirt/in (IWW)“
 - b) Intensivkurs BWL
 - c) Fernstudienkurs „Management Basics“
2. Betriebswirtschaftliche Studienangebote in spezialisierten Fachrichtungen (Spezial- und Aufbaustudien)
3. Betriebswirtschaftliche Consultantstudien
4. Betriebswirtschaftliche Kompaktkurse

Im Einzelnen sind die Inhalte der Studienprogramme, die jeweilige Regelstudiendauer und die erlangbaren ECTS-Punkte in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die Prüflinge in dem gewählten Studienprogramm die zur Umsetzung in unterschiedlichen beruflichen Handlungsfeldern geeignete Kompetenzen der Betriebswirtschaftslehre und angrenzender Gebiete erworben haben.

§ 2 Zulassung zum Studium, Entgelte

(1) Zu den Studienprogrammen kann im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.

(2) Soweit einschlägige Vorkenntnisse vorhanden sind, können die Spezialstudienangebote unter Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen als verkürztes Aufbaustudium absolviert werden. Als Vorkenntnisse können anerkannt werden:

- ein an einer Hochschule absolviertes wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Bachelor oder Diplom, oder
- der Abschluss eines fachlich einschlägigen Fernstudienprogramms des IWW oder
- Leistungen in einem anderen Studium, die den Anforderungen des Aufbaustudiums entsprechen.

Die Anerkennung von Vorleistungen wird gemeinsam mit der Zulassung beantragt.

(3) Für die Teilnahme an den weiterbildenden Studienangeboten werden gem. § 62 Abs. 5 S. 1 Hochschulgesetz (HG) Entgelte erhoben für die Inanspruchnahme des Studiums, die Lehrmaterialien und die Prüfungen. Die Entgelte sind auf der Homepage des IWW veröffentlicht. Es wird ein separater Studienvertrag geschlossen. Im Falle säumiger Zahlungen hat das IWW ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner Leistungen und kann insbesondere die Zulassung zu einer Prüfung oder die Ausstellung

von Zeugnissen und Bescheinigungen bis zur Zahlung der fälligen Entgelte verweigern.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zur Weiterbildung auf privatrechtlicher Grundlage an der Fern-Universität in Hagen zugelassen.

§ 3 Prüfungskommission und Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung des IWW bestimmt eine Prüfungskommission und deren Vorsitz. Der oder die Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm damit beauftragtes anderes Mitglied bereitet die Sitzungen der Kommission vor und leitet sie. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.

(2) Die Kommission lässt sich durch ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden in Angelegenheiten des operativen Geschäftes vertreten und überträgt ihr bzw. ihm insbesondere:

- die Zulassung zum Studium,
- die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
- die Sachverhaltsbeurteilung und das Vorgehen in Täuschungsverdachtsfällen,
- die Anerkennung von Prüfungsleistungen,
- die Gewährung abweichender Prüfungsbedingungen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs und
- die Entscheidung über Rücktritte von Prüfungen.

(3) Die Kommission entscheidet über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen. Zudem entscheidet sie selbst, wenn ihr Fälle von grundsätzlicher Bedeutung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zur Entscheidung vorgelegt werden.

(4) Für die Organisation des Studiums und der Prüfungen bedient sich die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Geschäftsstelle des IWW als Prüfungsamt.

§ 4 Studiengebiete

Die Studienprogramme erstrecken sich in fachlich unterschiedlicher Weise auf Grundlagen- und Vertiefungsmodule, die teils als Pflichtmodule vorgegeben sind, teils als Wahlpflichtmodule aus einem größeren Fächerkreis gewählt werden können. Das Nähere ergibt sich aus den §§ 10, 16 bis 18 sowie den Anlagen 1 bis 7.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann gestattet werden, eine Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation der Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich die Nachteilsausgleichsgewährung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(4) Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden. Dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

§ 6 Klausuren

(1) Zu den Grundlagenmodulen werden zwei modulübergreifende Grundlagenklausuren angeboten; die Grundlagenklausuren erstrecken sich jeweils auf die in Anlage 2 aufgeführten Module.

(2) Zu jedem Vertiefungsmodul wird eine Vertiefungsklausur angeboten.

(3) Die Klausuren werden als Online-Prüfung (elektronische Klausur) durchgeführt. Die Prüfungsleistung ist eigenständig zu erbringen. Jegliche Kommunikation mit anderen Prüflingen oder Dritten, direkt oder über Kommunikationsmittel (z.B. Handy, Chat) ist während der Prüfung untersagt. Zulässige Hilfsmittel werden jeweils vor der Prüfung bekanntgegeben. Jede Klausur hat eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten. Die Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf die in den zugehörigen Fernstudienmodulen und Übungsmaterialien behandelten Inhalte.

(4) Bei einer elektronischen Klausur bearbeiten die Prüflinge Aufgaben unter Nutzung eines von ihnen bereitzustellenden Computers und reichen die Lösung innerhalb der Bearbeitungszeit elektronisch zur Bewertung ein. Als Aufgaben sind sowohl offene Antwortformate, als auch die Auswahl aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple/Single-Choice) sowie eine Mischung dieser Formate zulässig.

(5) Die Teilnahme an einer elektronischen Klausur ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen die Prüflinge mit ihrer Prüfungsanmeldung zustimmen:

1. Die Prüflinge sind verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine elektronische Klausur bereitzustellen und deren Funktionsfähigkeit rechtzeitig vor der Prüfung zu überprüfen. Die erforderliche technische Ausstattung umfasst einen Computer, eine Kamera sowie Mikrofon, Lautsprecher und eine für eine elektronische Klausur ausreichende Internetverbindung. Die Verwendung von Kopfhörern durch die Prüflinge ist nicht gestattet.

2. Vor dem Beginn der Prüfung wählen sich die Prüflinge mit ihrer persönlichen Kennung in das Prüfungs-

portal sowie in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem ein und ermöglichen für die Dauer der gesamten Prüfung eine durchgehende Videoaufsicht mittels einer Video- und Tonübertragung. Der Einsatz einer Aufsichtssoftware, die zusätzlich eine Übertragung der Bildschirmansicht für die Videoaufsicht während der Gesamtdauer der Prüfung ermöglicht, ist zulässig.

3. Für die Dauer der Prüfung stellen die Prüflinge sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum allein sind und nicht gestört werden.

4. Bei den Prüfungen findet eine Identitätsüberprüfung statt, die vor, während oder mehrfach zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen kann. Die Prüflinge ermöglichen die Identitätsüberprüfung durch das Vorzeigen eines amtlichen Identitätsnachweises (Lichtbildausweis) in die Kamera, so dass ein Abgleich des Ausweisfotos mit dem Gesicht des Prüflings möglich ist. Nicht erforderliche Angaben des Ausweises wie z.B. die Ausweisnummer können vorher überklebt oder beim Vorzeigen verdeckt werden.

5. Die Videoübertragung beschränkt sich in der Regel auf eine Oberkörperansicht der Prüflinge und ihres Arbeitsplatzes. Sie dient der Kontrolle, dass die Hilfsmittelbeschränkungen und Kommunikationsbeschränkungen eingehalten werden. Besteht Anlass für die Annahme eines Verstoßes gegen die Hilfsmittel- und Kommunikationsbeschränkungen, sind die Prüflinge verpflichtet, auf Anordnung der Videoaufsicht eine Sachaufklärung durch Fokussierung ihrer Kamera auf den verdächtigen Bereich im Raum zu ermöglichen.

6. Die Prüflinge sind verpflichtet, im Falle einer Unterbrechung ihrer Internetverbindung die technische Störung schnellstmöglich zu beseitigen. Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung von in der Regel nicht länger als 2 Minuten soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Bei einer längeren oder mehrfachen Unterbrechung, insbesondere in Fällen, in denen die Hilfsmittel- und Kommunikationskontrolle mehrfach oder über eine längere Dauer nicht gewährleistet war, gilt die Prüfung ohne Verlust eines Prüfungsversuchs als nicht unternommen.

7. Treten bei einem Prüfling in mehreren Prüfungen technische Störungen auf, kann das Prüfungsamt anordnen, dass die weiteren Prüfungen unter denselben Bedingungen, jedoch in den Räumen der FernUniversität abzulegen sind.

8. Ein Mitschnitt der Video- und Tonübertragung während einer elektronischen Klausur ist untersagt. Die Videoaufsicht ist berechtigt, bei einem Täuschungsverdacht zum Zwecke der Beweissicherung in der Regel Bildschirmfotos oder Tonaufnahmen vom Tatgeschehen anzufertigen.

(6) Die Bewertung einer Klausur soll nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

(7) Die Klausuren werden durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer bewertet. Hiervon abweichend werden Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; die Gesamtnote errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen und wird auf diejenige zulässige Note auf- oder abgerundet, die dem Mittelwert am nächsten ist; liegt ein Mittelwert genau zwischen zwei zulässigen Noten, erfolgt eine Rundung auf die bessere Note.

(8) Für die Bewertung sind folgende Noten zulässig:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung.
2	gut	Eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen deutlicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
6	ungenügend	Eine Leistung, die wegen ganz erheblichen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung werden die Noten 1 bis 4 um 0,3 erhöht oder vermindert; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser erzielt wird.

(9) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, insbesondere indem er während der Prüfung unerlaubt mit anderen kommuniziert oder nicht ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel verwendet, oder stört er den Ablauf einer Prüfung, insbesondere indem er die Identitätsfeststellung nicht ermöglicht oder einer Anordnung der Videoaufsicht zur Überprüfung eines Täuschungsverdachts durch Fokussierung der Kamera keine Folge leistet, gilt die Klausur als mit „ungenügend“ bewertet. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches oder Störung kann die Prüfungskommission einen Prüfling zudem von der weiteren Teilnahme am Studium ausschließen. Dieser Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Entgelte.

(10) Eine Prüfung gilt als mit „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling trotz Prüfungsanmeldung nicht zur Prüfung erscheint oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt. Dies gilt nicht, wenn der betroffene Prüfling krankheitsbedingt von der Prüfung zurücktritt und seine am Prüfungstag bestehende Prüfungsunfähigkeit durch eine ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung glaubhaft macht. Die

Bescheinigung ist unverzüglich, in der Regel binnen 4 Tagen ab dem Tag der Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen.

(11) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann zum Zwecke der Notenverbesserung nur innerhalb der nächsten beiden Prüfungstermine einmal wiederholt werden (Freischuss).

(12) Für die Einsicht in die Prüfungsakten werden die Klausurbewertungen online bereitgestellt (elektronische Klausureinsicht).

§ 7 Studienabschluss

Ein Studienprogramm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die jeweils erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Nähere regeln die §§ 11, 13, 16 bis 20 sowie die Anlagen 3 bis 7.

§ 8 Zusatzmodule

Auf Antrag können über die für den Abschluss eines Studienprogramms erforderlichen Module hinaus weitere Vertiefungsmodule als Zusatzmodule belegt und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Erfolg in den Zusatzmodulen wird durch eine gesonderte Bescheinigung ausgewiesen.

§ 9 Leistungspunkte

Auf der Grundlage des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) führt das erfolgreiche Absolvieren einer jeden der gem. § 14 Abs. 3 in das Zeugnis oder nach § 21 Abs. 2 in das Zertifikat aufgenommenen Klausuren zur Vergabe von jeweils 6 Leistungspunkten.

II. Besondere Vorschriften für die betriebswirtschaftlichen Fernstudien, die Spezial- und Aufbaustudien und die Consultantstudien

§ 10 Studiengebiete

(1) Das betriebswirtschaftliche Fernstudium Betriebswirt/in (IWW) gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a) erstreckt sich auf die in Anlage 4.1 aufgeführten Module.

(2) Die Spezial- und die Aufbaustudien gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 2 erstrecken sich jeweils auf die in Anlage 5 aufgeführten Module.

(3) Die Consultantstudien gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 erstrecken sich jeweils auf die in Anlage 6 aufgeführten Module.

§ 11 Abschlussprüfungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss des betrieblichen Fernstudiums gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a) setzt voraus, dass die in Anlage 4.1 aufgeführten Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Spezial- oder Aufbaustudiums gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 2 setzt

voraus, dass die in Anlage 5 aufgeführten Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Consultantstudiums gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 setzt voraus, dass die in Anlage 6 aufgeführten Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

§ 12 Gesamtnote

(1) In den Fernstudienangeboten gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 wird eine Gesamtnote vergeben, die sich aus dem einfachen Durchschnitt der Einzelnoten der Klausuren ergibt, die gem. § 14 Abs. 3 in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der gem. Absatz 1 errechnete Durchschnittswert wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma ohne Rundung abgeschnitten und in das Zeugnis übernommen. Dabei gilt ein Durchschnittswert

bis 1,5 als „sehr gut“,

bis 2,5 als „gut“,

bis 3,5 als „befriedigend“ und

bis 4,0 als „ausreichend“.

§ 13 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Ergebnisse von Klausuren, die infolge einer vorangegangenen Teilnahme an einem anderen Studienprogramm des IWW erzielt wurden, werden auf Antrag mit Note, jedoch maximal im Umfang von bis zu 50 % der zu erbringenden Leistungen in dem jeweiligen Studienprogramm anerkannt.

(2) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung erfolgt ohne Note.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

§ 14 Zeugnis und Abschluss

(1) Beim erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist die Module, die erzielten Noten und ECTS sowie die Gesamtnote aus.

(2) Leistungen, die ohne Note anerkannt werden, werden im Zeugnis mit dem Zusatz „anerkannt“ ausgewiesen und die Gesamtnote wird auf der Basis der verbleibenden Klausurnoten errechnet.

(3) Sofern mehr Vertiefungsklausuren mit Erfolg absolviert wurden als nach § 11 für die Abschlussprüfung erforderlich sind, können die Absolventinnen bzw. Absolventen im Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses darüber entscheiden, welche der gem. § 10 belegten Vertiefungsmodule in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, erfolgt der Ausweis der Module in der Reihenfolge der besten Note. Über zusätzlich erbrachte Leistungen wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

(4) Werden nach der Beantragung des Zeugnisses noch weitere Prüfungsleistungen erbracht, wird über diese jeweils eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt. Die nachträgliche Änderung eines einmal beantragten Zeugnisses ist nicht möglich.

(5) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen dürfen je nach der gewählten Fachrichtung die für den jeweiligen Abschluss vorgesehene Bezeichnung mit dem Zusatz „IWW“ verwenden.

§ 15 (entfallen)

III. Besondere Vorschriften für die Fernstudienkurse

§ 16 Intensivkurs BWL

Der Intensivkurs BWL gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b) erstreckt sich auf die in Anlage 4.2 aufgeführten Module. Der erfolgreiche Abschluss des Intensivkurses BWL setzt voraus, dass die in dieser Anlage aufgeführten Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

§ 17 Management Basics

Der Fernstudienkurs „Management Basics“ § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. c) erstreckt sich auf die in Anlage 4.3 aufgeführten Module. Der erfolgreiche Abschluss des Fernstudienkurses setzt voraus, dass die in dieser Anlage aufgeführten Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

§ 18 Betriebswirtschaftliche Kompaktkurse

Die betriebswirtschaftlichen Kompaktkurse § 1 Abs. 1 Ziff. 4 erstrecken sich auf die in Anlage 7 aufgeführten Module. Der erfolgreiche Abschluss eines Kompaktkurses setzt jeweils voraus, dass die in dieser Anlage aufgeführten Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

§ 19 (entfallen)

§ 20 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Ergebnisse von Klausuren, die infolge einer vorangegangenen Teilnahme an einem anderen Studienprogramm des IWW erzielt wurden, werden auf Antrag mit Note, jedoch maximal im Umfang bis zu 50% der zu erbringenden Leistungen in dem jeweiligen Studienprogramm anerkannt.

(2) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung erfolgt ohne Note.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen, insbesondere eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses und eine einfache Kopie des Modulhandbuchs, in dem die Studieninhalte sowie Art und Umfang der Prüfung beschrieben sind. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens zwei Monaten mitgeteilt werden.

§ 21 Zertifikat

(1) Über den erfolgreichen Abschluss eines der Fernstudienkurse gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b) oder c) oder § 1 Abs. 1 Ziff. 4 wird ein Zertifikat (Weiterbildungszertifikat) ausgestellt. Das Zertifikat weist die Module sowie die erzielten Noten und ECTS aus.

(2) Die Vorschriften gem. § 14 Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

IV. Schlussklausel

§ 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen und aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am _____.

Hagen, den

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Stefan Strecker

Universitätsprofessor Dr. Stefan Stürmer

Anlage 1 Studienangebote des IWW

Das Studienangebot des IWW umfasst folgende Studienprogramme

1. Betriebswirtschaftliche Studienprogramme in allgemeiner fachlicher Ausrichtung:
 - a) Fernstudium „Betriebswirt/in (IWW)“, Regelstudiodauer: 15 Monate, 48 ECTS-Punkte;
 - b) Intensivkurs Betriebswirtschaftslehre und betriebliches Management (Intensivkurs BWL), Regelstudiodauer: 9 Monate, 12 oder 18 ECTS-Punkte (je nach Anzahl der absolvierten Module);
 - c) Fernstudienkurs „Management Basics“, Regelstudiodauer: 6 Monate, 12 ECTS-Punkte.

2. Betriebswirtschaftliche Studienangebote in spezialisierten Fachrichtungen (Spezial- und Aufbaustudien):
 - Accountingbetriebswirt/in (IWW),
 - Betriebswirt/in Digital Business (IWW),
 - Betriebswirt/in Internationales Management (IWW),
 - Controllingbetriebswirt/in (IWW),
 - Finanzbetriebswirt/in (IWW),
 - Marketingbetriebswirt/in (IWW),
 - Steuer- und Finanzbetriebswirt/in (IWW).

Die Regelstudiodauer der Spezialstudien beträgt 9 Monate, die der Aufbaustudien 5 Monate. Je nach der Anzahl der absolvierten Module sind bei Spezialstudien 36 bis 48 ECTS-Punkte erreichbar, bei den Aufbaustudien 24 bis 36 ECTS-Punkte.

3. Betriebswirtschaftliche Consultantstudien, Regelstudiodauer: 5 Monate, 12 oder 18 ECTS-Punkte (je nach Anzahl der absolvierten Module):
 - Accounting-Consultant (IWW),
 - Consultant Digital Business (IWW),
 - Consultant Internationales Management (IWW),
 - Controlling-Consultant (IWW),
 - Finanz-Consultant (IWW),
 - Marketing-Consultant (IWW),
 - Steuer- und Finanz-Consultant (IWW).

4. Betriebswirtschaftliche Kompaktkurse, Regelstudiodauer: 5 Monate, 12 oder 18 ECTS-Punkte (je nach Anzahl der absolvierten Module):
 - Accounting Kompakt,
 - Digital Business Kompakt,
 - Internationales Management Kompakt,
 - Controlling Kompakt,
 - Finanzen Kompakt,
 - Marketing Kompakt,
 - Steuern und Finanzen Kompakt.

Anlage 2

Module des Grundlagenstudiums

Die Grundlagenmodule gem. § 4 umfassen neben einem einleitenden Orientierungsmodul (Modul Nr. 1) die Bereiche „Rechnungswesen und Finanzen“ sowie „Führung und Leistungsprozesse“ mit folgenden Modulen.

Rechnungswesen und Finanzen (jeweils 1,5 ECTS-Punkte pro Modul)

- Buchhaltung (Nr. 2)
- Finanzierung und Investition (Nr. 3)
- Kostenrechnung (Nr. 4)
- Jahresabschluss (Nr. 5)

Führung und Leistungsprozesse (jeweils 1,2 ECTS-Punkte pro Modul)

- Controlling (Nr. 6)
- Produktion und Beschaffung (Nr. 7)
- Unternehmensführung und Personal (Nr. 8)
- Marketing (Nr. 9)
- Projektplanung (Nr. 10)

Anlage 3 Module des Vertiefungsstudiums

Die Vertiefungsmodule gem. § 4 sind (jeweils 6 ECTS-Punkte pro Modul):

- Strategisches Management (Nr. I)
- Marktorientierte Unternehmensführung (Nr. II)
- Strategische Marketingplanung (Nr. III)
- Finanzmanagement (Nr. IV)
- Investitions- und Risikomanagement (Nr. V)
- Steuern und Bilanzen (Nr. VI)
- Kostenrechnungssysteme (Nr. VII)
- Logistik- und Produktionsmanagement (Nr. VIII)
- Digitale Transformation und Digital Business (Nr. IX)
- Projektmanagement (Nr. X)
- Bank- und Finanzgeschäfte (Nr. XI)
- Personalmanagement (Nr. XII)
- Unternehmensgründung und -bewertung (Nr. XIV)
- Internationales Marketing (Nr. XV)
- Internationales Management (Nr. XVI)
- Investitionscontrolling (Nr. XVII)
- Beteiligungscontrolling (Nr. XVIII)
- Jahresabschlussanalyse (Nr. XIX)
- Supply Chain Management (Nr. XX)
- Geschäftsprozessmanagement (Nr. XXIII)
- Steuerliche Gewinnermittlung (Nr. XXIV)
- Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts (Nr. XXV)
- Digital Marketing (Nr. XXVIII)
- Unternehmensmodellierung für das Digital Business (Nr. XXIX)
- Informationssysteme und digitale Transformation (Nr. XXX)
- Private Finance - Finanzgeschäfte privater Haushalte (Nr. XXXI)
- Digitalisierung, Agilität und organisationaler Wandel (Nr. XXXII)
- Betriebliche Kennzahlen (Nr. XXXIII)
- Unternehmensbesteuerung (Nr. XXXIV)

Anlage 4 Betriebswirtschaftliche Studienprogramme in allgemeiner fachlicher Ausrichtung

4.1 Das Fernstudium „Betriebswirt/in (IWW)“

- (1) Das Fernstudium „Betriebswirt (IWW)“ gem. Anlage 1 Ziff. 1 lit. a) umfasst ein Grundlagen- und ein Vertiefungsstudium.
- (2) Das Grundlagenstudium erstreckt sich auf die Bereiche „Rechnungswesen und Finanzen“ sowie „Führung und Leistungsprozesse“ mit den Modulen gem. Anlage 2.
- (3) Im Vertiefungsstudium sind sechs Wahlpflichtmodule aus dem Fächerkreis gem. Tabelle 1 am Ende dieses Abschnitts zu wählen.
- (4) Zu den Grundlagenmodulen werden die beiden Grundlagenklausuren
 - „Grundlagen I: Rechnungswesen und Finanzen“ sowie
 - „Grundlagen II: Führung und Leistungsprozesse“
 angeboten, die sich jeweils auf die in Anlage 2 aufgeführten Module beziehen.
- (5) Zu jedem der belegten Wahlpflichtmodule wird eine Vertiefungsklausur angeboten.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss des Fernstudiums „Betriebswirt/in (IWW)“ setzt voraus, dass
 - die beiden Klausuren zu den Grundlagenmodulen gem. Absatz 4 sowie
 - sechs Klausuren zu den gem. Absatz 3 belegten Vertiefungsmodulen mit Erfolg bearbeitet worden sind.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann die Prüfungskommission die Abschlussprüfung des Fernstudiums „Betriebswirt/in (IWW)“ auch dann als erfolgreich werten, wenn bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen gem. Absatz 6
 - Maximal eine Klausur in einem Vertiefungsmodul mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist und
 - diese Minderleistung dadurch kompensiert wird, dass der Notendurchschnitt aller gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 in das Zeugnis aufzunehmenden Vertiefungsmodule den Wert von 4,0 nicht überschreitet.

Bank- und Finanzgeschäfte	Marktorientierte Unternehmensführung
Finanzmanagement	Personalmanagement
Geschäftsprozessmanagement	Private Finance – Finanzgeschäfte privater Haushalte
Internationales Management	Projektmanagement
Internationales Marketing	Steuern und Bilanzen
Investitions- und Risikomanagement	Strategische Marketingplanung
Investitionscontrolling	Strategisches Management
Kostenrechnungssysteme	Unternehmensbesteuerung
Logistik- und Produktionsmanagement	

Tabelle 1: Fächerkreis der Wahlpflichtmodule Betriebswirt und Intensivkurs

4.2 Der Intensivkurs BWL

- (1) Der Intensivkurs gem. Anlage 1 Ziff. 1 lit. b) umfasst ein Grundlagen- und ein Vertiefungsstudium.
- (2) Das Grundlagenstudium erstreckt sich auf die Bereiche „Rechnungswesen und Finanzen“ sowie „Führung und Leistungsprozesse“ mit den Modulen gem. Anlage 2.
- (3) Im Vertiefungsstudium sind drei Wahlpflichtmodule aus dem Fächerkreis gem. Tabelle 1 in Abschnitt 4.1 dieser Anlage zu wählen.
- (4) Zu jedem der belegten Wahlpflichtmodule wird eine Vertiefungsklausur angeboten.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Intensivkurses BWL setzt voraus, dass in mindestens zwei der drei gem. Absatz 3 gewählten Vertiefungsmodule jeweils eine Klausur mit Erfolg bearbeitet worden ist.

4.3 Der Fernstudienkurs „Management Basics“

- (1) Der Fernstudienkurs „Management Basics“ gem. Anlage 1 Ziff. 1 lit. c) erstreckt sich auf die Grundlagenmodule gem. Anlage 2.
- (2) Zu den Grundlagenmodulen werden die beiden Grundlagenklausuren
 - „Grundlagen I: Rechnungswesen und Finanzen“ sowie
 - „Grundlagen II: Führung und Leistungsprozesse“angeboten, die sich jeweils auf die in Anlage 2 aufgeführten Module beziehen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Fernstudienkurses setzt voraus, dass die beiden Klausuren zu den Grundlagenmodulen mit Erfolg bearbeitet worden sind.

Anlage 5

Betriebswirtschaftliche Spezial- und Aufbaustudien

- (1) Die Spezialstudien gem. Anlage 1 Ziffer 2 umfassen jeweils ein Grundlagen- und ein Vertiefungsstudium. Wird ein Spezialstudium durch Anerkennung von Vorleistungen als verkürztes Aufbaustudium gem. § 2 Abs. 2 absolviert, entfällt die Teilnahme an dem Grundlagenstudium.
- (2) Das Grundlagenstudium erstreckt sich auf die Bereiche „Rechnungswesen und Finanzen“ sowie „Führung und Leistungsprozesse“ mit den Modulen gem. Anlage 2.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst jeweils drei Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule, die aus den in Tabelle 2 am Ende dieser Anlage aufgeführten Fächerkreisen zu wählen sind.
- (4) Zu den Grundlagenmodulen werden die beiden Grundlagenklausuren
 - „Grundlagen I: Rechnungswesen und Finanzen“ sowie
 - „Grundlagen II: Führung und Leistungsprozesse“angeboten, die sich jeweils auf die in Anlage 2 aufgeführten Module beziehen.
- (5) Zu jedem der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird eine Vertiefungsklausur angeboten.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss eines Spezialstudiums setzt voraus, dass
 - die beiden Klausuren zu den Grundlagenmodulen gem. Absatz 4 sowie
 - die Klausuren zu den drei Pflichtmodulen und mindestens eine zu den Wahlpflichtmodulen mit Erfolg bearbeitet worden sind.
- (7) Der erfolgreiche Abschluss eines Aufbaustudiums setzt voraus, dass die Klausuren zu den drei Pflichtmodulen und mindestens eine zu den Wahlpflichtmodulen mit Erfolg bearbeitet worden sind.
- (8) Abweichend von Absatz 6 kann die Prüfungskommission die Abschlussprüfung des Fernstudiums „Betriebswirt/in (IWW)“ auch dann als erfolgreich werten, wenn bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen gem. Absatz 6
 - Maximal eine Klausur in einem Vertiefungsmodul mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist und
 - diese Minderleistung dadurch kompensiert wird, dass der Notendurchschnitt aller gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 in das Zeugnis aufzunehmenden Vertiefungsmodule den Wert von 4,0 nicht überschreitet.

Accountingbetriebswirt/in (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Jahresabschlussanalyse
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensbesteuerung

Wahlpflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Investitionscontrolling
- Finanzmanagement
- Kostenrechnungssysteme
- Steuerliche Gewinnermittlung

Betriebswirt/-in Digital Business (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Digitale Transformation und Digital Business
- Informationssysteme und digitale Transformation
- Unternehmensmodellierung für das Digital Business

Wahlpflichtmodule

- Digital Marketing
- Digitalisierung, Agilität und organisationaler Wandel
- Geschäftsprozessmanagement
- Supply Chain Management

Betriebswirt/in Internationales Management (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Internationales Management
- Internationales Marketing
- Strategisches Management

Wahlpflichtmodule

- Finanzmanagement
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Strategische Marketingplanung
- Supply Chain Management

Controllingbetriebswirt/in (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Investitionscontrolling
- Jahresabschlussanalyse

Wahlpflichtmodule

- Betriebliche Kennzahlen
- Investitions- und Risikomanagement
- Kostenrechnungssysteme
- Steuern und Bilanzen
- Strategische Marketingplanung
- Unternehmensbesteuerung
- Unternehmensgründung und -bewertung

Finanzbetriebswirt/in (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Bank- und Finanzgeschäfte
- Finanzmanagement
- Investitions- und Risikomanagement

Wahlpflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts
- Jahresabschlussanalyse
- Private Finance – Finanzgeschäfte privater Haushalte
- Steuerliche Gewinnermittlung
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensbesteuerung
- Unternehmensgründung und -bewertung

Marketingbetriebswirt/in (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Internationales Marketing
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Strategische Marketingplanung

Wahlpflichtmodule

- Digital Marketing
- Digitale Transformation und Digital Business
- Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts
- Kostenrechnungssysteme
- Strategisches Management
- Supply Chain Management

Steuer- und Finanzbetriebswirt/in (IWW)

Über die 3 Pflichtmodule hinaus sind 3 Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog zu wählen.

Pflichtmodule

- Finanzmanagement
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensbesteuerung

Wahlpflichtmodule

- Bank- und Finanzgeschäfte
- Beteiligungscontrolling
- Investitions- und Risikomanagement
- Jahresabschlussanalyse
- Private Finance – Finanzgeschäfte privater Haushalte
- Steuerliche Gewinnermittlung
- Unternehmensgründung und -bewertung

Tabelle 2: Fächerkreise der Wahlpflichtmodule (Spezial- und Aufbaustudien)

Anlage 6

Betriebswirtschaftliche Consultantstudien

- (1) Die Consultantstudien gem. Anlage 1 Ziffer 3 umfassen entsprechend Tabelle 3 am Ende dieser Anlage ggf. ein oder zwei (nicht prüfungsrelevante) Grundlagenmodule als Basislektüre sowie drei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul, das aus den nachfolgend aufgeführten Fächerkreisen zu wählen ist.
- (2) Zu jedem der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird eine Abschlussklausur angeboten.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Consultantstudiums setzt voraus, dass mindestens die Klausuren zu den Pflichtmodulen mit Erfolg bearbeitet worden sind.

Accounting-Consultant (IWW)

Basislektüre

- Buchhaltung

Pflichtmodule

- Jahresabschlussanalyse
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensbesteuerung

Wahlpflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Investitionscontrolling
- Finanzmanagement
- Kostenrechnungssysteme
- Steuerliche Gewinnermittlung

Consultant Digital Business (IWW)

Basislektüre

- Entfällt

Pflichtmodule

- Digitale Transformation und Digital Business
- Informationssysteme und digitale Transformation
- Unternehmensmodellierung für das Digital Business

Wahlpflichtmodule

- Digital Marketing
- Digitalisierung, Agilität und organisationaler Wandel
- Geschäftsprozessmanagement
- Supply Chain Management

Consultant Internationales Management (IWW)

Basislektüre

- Marketing
- Unternehmensführung und Personal

Pflichtmodule

- Internationales Management
- Internationales Marketing
- Strategisches Management

Wahlpflichtmodule

- Finanzmanagement
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Strategische Marketingplanung
- Supply Chain Management

Controlling-Consultant (IWW)

Basislektüre

- Buchhaltung
- Controlling

Pflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Investitionscontrolling
- Jahresabschlussanalyse

Wahlpflichtmodule

- Betriebliche Kennzahlen
- Investitions- und Risikomanagement
- Kostenrechnungssysteme
- Steuern und Bilanzen
- Strategische Marketingplanung
- Unternehmensbesteuerung
- Unternehmensgründung und -bewertung

Finanz-Consultant (IWW)

Basislektüre

- Finanzierung und Investition

Pflichtmodule

- Bank- und Finanzgeschäfte
- Finanzmanagement
- Investitions- und Risikomanagement

Wahlpflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts
- Jahresabschlussanalyse
- Private Finance – Finanzgeschäfte privater Haushalte
- Steuerliche Gewinnermittlung
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensbesteuerung
- Unternehmensgründung und -bewertung

Marketing-Consultant (IWW)

Basislektüre

- Marketing

Pflichtmodule

- Internationales Marketing
- Marktorientierte Unternehmensführung
- Strategische Marketingplanung

Wahlpflichtmodule

- Digital Marketing
- Digitale Transformation und Digital Business
- Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts
- Kostenrechnungssysteme
- Strategisches Management
- Supply Chain Management

Steuer- und Finanz-Consultant (IWW)

Basislektüre

- Finanzierung und Investition
- Jahresabschluss

Pflichtmodule

- Finanzmanagement
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensbesteuerung

Wahlpflichtmodule

- Bank- und Finanzgeschäfte
- Beteiligungscontrolling
- Investitions- und Risikomanagement
- Jahresabschlussanalyse
- Private Finance – Finanzgeschäfte privater Haushalte
- Steuerliche Gewinnermittlung
- Unternehmensgründung und -bewertung

Tabelle 3: Basislektüre, Pflichtmodule und Fächerkreise der Wahlpflichtmodule (Consultantstudien)

Anlage 7

Betriebswirtschaftliche Kompaktkurse

- (1) Die Kompaktkurse gem. Anlage 1 Ziffer 4 umfassen entsprechend Tabelle 4 am Ende dieser Anlage ggf. ein oder zwei (nicht prüfungsrelevante) Grundlagenmodule als Basislektüre sowie drei Pflichtmodule.
- (2) Zu jedem der Pflichtmodule wird jeweils eine Klausur angeboten.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Kompaktkurses setzt jeweils voraus, dass mindestens zwei Klausuren zu den Pflichtmodulen mit Erfolg bearbeitet worden sind.

Accounting Kompakt

Basislektüre

- Buchhaltung

Pflichtmodule

- Jahresabschlussanalyse
- Steuern und Bilanzen
- Unternehmensbesteuerung

Digital Business Kompakt

Basislektüre

- (entfällt)

Pflichtmodule

- Digitale Transformation und Digital Business
- Informationssysteme und digitale Transformation
- Unternehmensmodellierung für das Digital Business

Internationales Management Kompakt

Basislektüre

- Marketing
- Unternehmensführung und Personal

Pflichtmodule

- Internationales Management
- Internationales Marketing
- Strategisches Management

Controlling Kompakt

Basislektüre

- Buchhaltung
- Controlling

Pflichtmodule

- Beteiligungscontrolling
- Investitionscontrolling
- Jahresabschlussanalyse

<h2>Finanzen Kompakt</h2> <p>Basislektüre</p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzierung und Investition <p>Pflichtmodule</p> <ul style="list-style-type: none">• Bank- und Finanzgeschäfte• Finanzmanagement• Investitions- und Risikomanagement
<h2>Marketing Kompakt</h2> <p>Basislektüre</p> <ul style="list-style-type: none">• Marketing <p>Pflichtmodule</p> <ul style="list-style-type: none">• Internationales Marketing• Marktorientierte Unternehmensführung• Strategische Marketingplanung
<h2>Steuern und Finanzen Kompakt</h2> <p>Basislektüre</p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzierung und Investition• Jahresabschluss <p>Pflichtmodule</p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzmanagement• Steuern und Bilanzen• Unternehmensbesteuerung

Tabelle 4: Basislektüre und Pflichtmodule (Kompaktkurse)